



Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter (2008)

Gemäss Art. 336 Abs. 2 lit. b OR ist eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses missbräuchlich, wenn der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass für die Kündigung hatte. Damit sollen Kündigungen verhindert werden, die aufgrund blossen Missfallens des Arbeitgebers an der Tätigkeit gewählter Arbeitnehmervertreter in Betriebskommissionen oder ähnlichen Einrichtungen ausgesprochen werden.

Schutz nur vor missbräuchlichen Kündigungen

Diese Bestimmung bezweckt aber grundsätzlich keinen absoluten Bestandesschutz des Arbeitsverhältnisses für eine bestimmte Zeitdauer, sondern belegt lediglich die Kündigung aus verwerflichen Beweggründen mit Sanktionen. Konkret muss deshalb eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen möglich sein, soweit kein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter besteht. Eine Kündigung aufgrund schlechten Geschäftsganges oder Arbeitsmangels stellt somit eine zulässige, durch wirtschaftliche Gründe motivierte Entlassung dar.

Präzisierung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahre 2007 zudem klargestellt, dass zur Begründung der Zulässigkeit der Kündigung kein konkreter Restrukturierungsbedarf aufgrund schlechter Geschäftslage nachgewiesen sein muss. Der Arbeitgeber darf Optimierungsmassnahmen treffen, ohne dass er einen schlechten Geschäftsgang abwarten müsste. Er darf ausserdem die Lohnkosten dort einsparen, wo es sich als betriebswirtschaftlich besonders sinnvoll erweist oder am ehesten sozialverträglich abwickeln lässt. Zur Entkräftung der Missbrauchsvermutung ist deshalb nicht notwendig, dass der Arbeitgeber die Umstrukturierung zunächst zu Lasten anderer Arbeitnehmer vornimmt. Nur so ist gewährleistet, dass die Umstrukturierung



MURI RECHTSANWÄLTE



am effizientesten durchgeführt werden kann, weil ansonsten die an anderer Stelle vorgenommenen Einsparungen allenfalls weniger sozialverträglich wären oder mehr Personen betreffen würden.

